

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 7. Decbr. 1795.

## I. Publicanda.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß vom bevorstehenden 1. Decemb. dies. J. an, die bisherige Erhöhung des Extra Postgeldes und der Reitgebühren bey den Privat-Estafetten in sämtlichen Königlichen Ländern, Westphalen ausgenommen, aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, nicht mehr, als der vorherige Satz von Acht gute Groschen pro Pferd und Meile bey den Extra Posten, und Zwölf gute Groschen an Reitgebühren bey den Estafetten genommen werden soll; wegen den in Westphalen und dem benachbarten Hildesheimischen herrschenden Fouzrage-Heurung aber, ist all dorten mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Genehmigung vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, die bisherige Erhöhung der Extra Postgelder und Reitgebühren bey Privat-Estafetten beibehalten worden. Berlin den 17ten Novbr. 1795.

Kdn. Pr. General Postamt. v. Werder.

Durch das Publicatum vom 26ten Sept. a. c., welches denen Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 40. und 41. dieses Jahrganges inserirt gewesen, ist den Unterthanen in den hiesigen Provinzien Minden, Ravensberg auch Tecklenburg und Lingen, bereits der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie

auch die heimlichen Verschleppungen außer Landes ohne Cammerpässe auf das ernstlichste untersaget und allen und jeden die darunter vorhandene Verbothsbedicte, Polizey- und Wochenmarktsordnungen, nicht nur von neuen in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht worden, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventionen ertappet würde, derselbe sogleich mit Wagen und Pferde arretiret und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confiscirt werden solle.

Dieses Publicatum wird nun hierdurch nicht nur revigorisiret und bestätigt, sondern auch noch auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten erlassenen ausdrücklichen Befehl dessen Inhalt durch gegenwärtiges dahin geschärfet und näher verordnet, daß außer der Confiscation des bey der Ausfuhr angetroffenen und angehaltenen Getreides, auch noch überdieß die Wagen und Pferde, imgleichen Schiffsgefäße, womit das Getreide transportiret worden, confisciret werden sollen. Und da übrigens der Verdacht obwaltet, daß die zur Verhinderung der Exportation angestellte Officianten, sich zum Theil mit den Exportanten verstehen und von ihnen bestechen lassen: So wird hierdurch ferner zu Folge allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 15ten dieses folgendes verordnet:

1) Diejenigen Officianten, welche die Getreideexportation auf irgend eine Art bes

günstigen, sollen nach den Criminalgesetzen ohne Nachsicht bestraft; dagegen aber 2) in dem Falle, wenn sie auch wirklich schon mit dem Getreide-Exportanten sich verstanden und Geschenke angenommen haben, hiernächst aber den Geschenkgeber dennoch mit dem Getreide nicht durchlassen, sondern anhalten und zurückbringen, nicht nur völlig straflos bleiben, sondern auch außer dem erhaltenen Geschenke, welches ihnen belassen wird, das Korn, womit die Exportation versucht worden, nebst Pferden und Wagen und resp. Schiff und Gefäß, eben so, als hätten sie nicht colludirt oder Geschenke erhalten, zugesprochen bekommen. 3) Derjenige welcher eine vorgegangene Bestechung und Collusion eines Militärpostens oder Civilofficianten mit den Korn-Exportanten entdeckt und erweislich macht, soll eine Belohnung von 100 Rtl. aus der Hauptpoenaliencasse erhalten, auch wenn er der Exportant wäre, in welchem Falle er zugleich wegen der Ausfuhr selbst straflos bleibt. Endlich 4) Domänenbesitzer und andere nicht besonders zur Verhinderung der Getreideausfuhr angestellte Officianten, im Fall sie sich mit der verbotenen Getreideausfuhr befassen, oder selbige begünstigen, sollen den Werth des zu confiscirenden Objects, nemlich des Kornes, der Pferde und Wagen oder Schiffes, gefäße noch einmahl zur Strafe erlegen, überdies auch weder zur Fortsetzung der Pacht, nach geendigten Pachtjahren, noch jemahls zu einer andern Pacht zugelassen werden, indem ihre Strafbarkeit, da sie überhaupt und insbesondere zur Polizei verpflichtete Staatsbediente sind, wenn sie eine dergleichen Contravention begehen oder nachsehen, verhältnismäßig viel größer ist, wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat; inzwischen ist der Krieges- und Domänen-Cammer vorbehalten worden, in Fällen, womit Gränznachbarn, wegen eines zu beachtenden reciproci Convention getroffen worden, Aus-

fuhrpässe zu ertheilen. Minden den 26ten Novbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische  
Leckenburg Lingenische Krieges- und  
Domänen-Cammer.

Haff. v. Redeker. v. Nordensflicht.  
v. Zschock.

Es ist vor kurzem eine Zeitschrift unter dem Titel: „Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen 1795.“ erschienen, wovon bereits drey Hefte herausgekommen und das vierte angekündigt worden. Diese Schrift wird dem Vernehmen nach außerhalb den Königl. Preussischen Landen gedruckt, aber von Buchhändlern innerhalb Landes verkauft und ist die Ankündigung des vierten Stückes durch den Buchhändler Felisch in Berlin geschehen. Da diese Schrift aber wider die in dem Censur-Edict vom 19ten Decbr. 1788. vorgeschriebene Grundsätze anstoßet und daher die §. X. und XI. desselben darauf anwendbar sind; so ist der Debit dieser Schrift durch das Hof-Rescript vom 18ten Novbr. d. J. in den Königl. Preussischen Staaten untersagt worden. Es wird daher den sämtlichen Buchhändlern, und den Vorstehern und Entreprenneurs von Leses-Gesellschaften in beyden Provinzen hierdurch angedeutet, bey Vermeidung der in dem Censur-Edict gedroheten Strafen, diese Schrift zum Debit und Verbreitung in den hiesigen Provinzen weder zu übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich zu verkaufen, vielmehr den gesamten Vorrath der Exemplarien dieser Schrift sofort wieder über die Grenze zu schaffen. Zugleich werden aber auch sämtliche Magisträte und Untergerichte, auch fiscalische Bediente hierdurch angewiesen, auf die Uebertreter dieser Verordnung zu vigiliren, und solche zur gesetzmäßigen Bestrafung anzuzeigen. Sign. Minden den 27ten Novbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

## II Avertissements.

In Beyträgen für die abgebranten Häuser sind auf meine bekanntgemachte Aufforderung an Menschenfreunde eingegangen: von einem Unbekanten 1 Ducat 3 Rthlr. Hr. Hauptmann von Scheele zu Hudenbeck 5 Rt. Hr. Nottebohm zum Vielefelder Kupferhammer 10 Rt. Hr. Chirurg. Wagenführer in Minden 5 Rt. Von einem Unbekanten J. D. N. daher 1 Rt. Hr. Brandhorst in Petershagen 5 Rthlr. Hr. Colbrun in Vielefeld 5 Rt. Hr. Landschaftsdeputirte Freyherr v. der Reck zu Stockhausen 10 Rt. Hr. Hutmacher Limpert in Minden 20 ggr. Frau Generalin v. Oheim in Ninteln 2 Rt. 16 ggr. Hr. Kriegsrath Lübecke aus Cleve 2 Rt. Durch die Weversche Buchhandlung in Berlin 24 Rthlr. und 1 Friedr. d'or oder 5 Rthlr. 20 ggr. Summa 79 Rthlr. 8 ggr. wovon an Porto-Auslagen 23 ggr. 6 pf. bezahlt und die übrigen 78 Rthlr. 8 ggr. 6 pf. dergestalt angewendet sind, daß davon dem alten abgebranten Leibzüchter Berg 8 Rt. 8 ggr. 6 pf. bezahlt und die übrigen 70 Rthlr. dem Verlangen der Verunglückten gemäß, zum Bau eines neuen Schulhauses dergestalt angewiesen worden, daß jene Summe der Abgebranten auf den Beitrag, den sie zum Schulbau liefern müssen, zu Gut kommen. Allen Gebern sage ich für ihre Beiträge Namens der Unglücklichen hiemit öffentlich den wärmsten Dank. Petershagen den 23sten Nov. 1795.

Becker.

**Amt Schildesche.** Mehrere seit kurzen heimlich ausgeübte Frevelthaten machen es notwendig, hierdurch mit Bewilligung der Amtseingesessenen bekannt zu machen, daß derjenige, welcher einen Thäter mit erforderlichen Beweismitteln gerichtlich angibt, der seinem Nebenmenschen an Leib oder Gut heimlich Schaden zugesügt hat, worunter auch Diebstähle

und Fenstereinschlagen fürs vergangene und zukünftige zu verstehen, unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 50 Rthlr. vom Amte sofort baar ausgezahlt erhalten solle.

## III Citationes Edictales.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die an das fürstlich Lippische Amt Warenholz eigenbehörige Stette des Coloni Beerbohm sub Nr. 21 zu Beltheim wegen der vielen darauf haftenden Schulden von der Gutsherrschaft elocirt werden müssen, und weil es daher erforderlich ist, daß das Beerbohmsche Creditwesen reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Beerbohm, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29sten Januar 1796 auf Freitag des morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkünften der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Haußberge den 29sten Oct. 1795.  
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da durch ein Decret vom heutigen dato über das Vermögen des Krüger Franz Nedlich auf der Aulß ohnweit Minden der Concurß eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, welche an den Krüger Franz Nedlich irgend einige Forderungen haben, durch diese hieselbst und am Rathshause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens

in Termino den 27. Januar 1796. auf Mittewochen des Morgens um 9 Uhr hies selbst am Amte anzugeben, und die zu Begründung ihrer Forderung dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und solche, in sofern sie in schriftlichen Nachrichten bestehen, entweder in originali, oder in beglaubter Abschrift mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem bezielten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit gänzlich präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Und da auch zugleich ein General-Arrest über das Vermögen des Krüger Franz Redlich verhänget worden; so wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben möchten, hierdurch angedeutet, solches am Amte gehörig anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres an den Pfändern gehaltenen Pfandrechts für verlustig werden erklärt werden.

Sign. Hausberge den 27. Octob. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt. Müller.

**D**a die Besselings Stätte in der Brsch. Theenhausen Nr. 6. an den Meistbietenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vorath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht, und wem solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und

sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.  
v. Sobbe.

**N**achdem die Wittwe des verstorbenen Leggemeysters Bernhard Siegfried Schengber in Borgholzhausen bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurſus eröffnet worden: So werden alle diejenigen welche an gedachte Wittwe Schengbers Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 8. Febr. 1796sten Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren. Zugleich wird auf das Vermögen der erwähnten Wittwe Schengbers gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen welche von ihr Sachen oder Gelder in Händen haben aufgegeben, solche anzuzeigen, und davon ohne Vorwissen des hiesigen Gerichts bey Gefahr doppelter Zahlung nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnadeu König von Preußen ic.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Wetensbrook zu Schüttorf in der Graffschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Weskenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haasentwinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet; Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen sie alio im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber,

da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft ständen angegeben, maassen ihr Velter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Brökers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein näheres oder gleichnahes Erbrecht angedachte Erbschaft zu haben vermeynen undchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Brökers und Anna Margr. Unverzagt, desgleichen die Descendenten des Verend Henr. Brökers, der Anna Margr. Brökers und der Anne Elisabeth Brökers mittelst dieses Proclamatiss welches allhier bey Unserer Tecklenburg Ringenschen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs- Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Waren-dorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erkläret und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Brökers werde verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldenden näheren oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Forderungen zu fordern be-rechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich in

Gegeben Ringen den 19ten November 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Müller.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Buchbinder Fr. W. Vater oben dem Markt, sind alle Sorten schöner Neujahrwünsche, als Damens- Arbeltsbeutel, seidene Schärrens-bänder, Potpurri- Kissen, Brieftaschen, Strumpfbänder, auch allerley feine in Kupferstiche, um billige Preise zu haben.

Der Kaufmann Müllinghoff in Mindert offeriret, selbst fabricirten, recht guten gelben Wachsstock, das Pfund zu 14 ggr.

**Minden.** Bey Nehls Erben ist zu haben: Jahrbuch der Preuß. Brandenb. Staatengeschichte mit Kupfern, als eine Fortsetzung der in den verwichenen Jahren in den Berliner Geneal. Kalendern angefangenen Brandenburgischen Geschichte. Das Stück kostet 1 Rthl. 4 ggr.

**Minden.** Auf Verfügung des Königl. Preuß. Feld. Kriegescommissariats soll den 14ten dieses, in der Scheune des Kriegesraths Herrn Albrecht auf der Fischerstadt, eine Parthie schadhafte Heu, gegen baare Bezahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Königl. Preuß. Feld. Proviant  
Amt. Rieselbach.

Ich werde im künftigen Jahre Journale, gelehrte Zeitungen und andere Bücher prompt für billige Preise anschaffen und liefern können, ersuche also die Liebhaber zeitige Bestellungen zu machen. Allerhand Taschenbücher und Calender werden in künftiger Woche bey mir zu haben seyn; so wie auch Bücher zu Weihnachtsgeschenken, ferner die Hausmutter in allen ihren Geschäften, 5 Bände 3te Auflage 8 Rthl.

12 ggr. Silberbuch für Kinder 1—268 Hest mit illuminirten Kupfern, jedes Hest 16 ggr., sind auch einzeln zu haben. Lesben Dümouriez 3 Bände, 3 Rthlr. 16 ggr. Dasselbe Französisch. Ein Catalog von übrigen Vorrath neuer Bücher wird nächstens zu haben seyn. Meine Lesbibliothek verstarke ich ansehnlich mit guten Büchern aller Art, in Hofnung, daß ein resp. Publicum ferner meine Bemühung unterstützen wird. Minden den 4ten Dec. 1795.

Justus Heinrich Körber.

**Lübbecke.** Bei der hiesigen Zudenschaft und bei dem Knochenhauer Heigberig sind Kuh- und Schaafelle zu verkaufen; Käufer müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

**Werther.** Den dem Schutzjuden Aaron Bendix ist eine Partey Kuhfelle vorrätzig, wozu sich einländische Käufer innerhalb 14 Tagen einfinden wollen, ansonst sie außer Landes verkauft werden.

Es soll das dem Hrn. Fabricien-Commisair v. Rüpperz zugehörige sub No. 356. an der Ritterstraße ohnweit dem Dbernthor hieselbst belegene und wol ausgebauete Wohnhaus, in dessen untern Etage 1. eine Stube nebst Schlafkammer, unter der Treppe eine Speisekammer, auch eine Küche mit Feuerheerd Bratofen und eine Pumpe versehen, 2. unter der Küche ein gewölbter Keller mit der darin angebrachten Pumpe, 3. in der 2ten Etage eine große und kleine Kammer, 4. in der 3ten Etage 2 Stuben nebst Schlafkammern, 5. ein über das ganze Haus gehender beschosfeuer Boden nebst Kammer, 6. hinter dem Hause ein steinerner Hofplatz worin Stalung für 2 Kühe oder Pferde, eine Holzremise und ein ausgemauerter Mistbehälter angebracht und ein daran stoßender Blumengarten so 36 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthlr. abgeschätzt

worden, in Termino den 8ten Febr. 1796 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber sodann Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathshause einzufinden und auf das zu eröffnende annehmlichste Meistgeboth dem Besten nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten aus dem Hypothekuenbuche nicht constirenden Realprärententen zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen Real-Ansprüche auf den angegesetzten Licitations Termin hiedurch edictaliter vorgeladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer präcludiret werden. Vielesfeld im Stadtgericht den 14ten Octbr. 1795.

Consebruch. Wubdeus.

Die der Wittve des Leggemeisters Schengber in Borgholzhausen gehörige Grundstücke bestehend aus einem Wohnhause, Nebenhause, Scheune Speicher und Hofraum, dem Garten beim Hause von 3 Scheffelsaat, einem Stücke Landes am Nolle, zwei Schnepfenflüchten jede 6 Scheffel groß, 10 Scheffel Holzgrund, 3 Röhtegruben, 2 Kirchenstühlen von 6 und 3 Sizen, noch einem Kirchenstand und zwei Begräbnissen, welche, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1816 Rthlr. 1 gr. 2 pf. veranschlagt sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 4ten Jan., 8ten Febr. und 7ten Martii 1796 öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher eingeladen angedachten Tagen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

**Tecklenburg.** Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochlöbl. Landes-Regierung angebrachte

Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Lengerich der sich verschiedener Königl. Cassen-Defecte zu Schulden kommen lassen, Immobilien, und welchem Gesuch auch andere ingrosirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis beruhen, bengetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothezirte ernannten Accise und Provinzial-Zollinspectors in Lengerich am Markte gelegene in ziemlich gutem Bauhande befindliche Wohnhaus, das Nebenhaus, woraus ein Schilling Osnabr. an die Lengericher Kirche geht, eine Dreschschneue, ein Gärtgen und Hofraum nebst einer Begräbnisstelle, ein Holz- und kahler Bergtheil, wovon jährlich 288. 9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem Unterschriebenen vermöge ihm von hochermeldeter Regierung ertheilten Auftrags in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec. dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796 jedesmal des Morgens aufgeschlagen, und dem im letzten Termin nach wessen Ablauf kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden soll, Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, und werden dahin Kauflustige hiermit öffentlich eingeladen. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 4 mal den Mindenischen Intelligenzblättern und 2 mal den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt, hier und in Lengerich angeschlagen, und an diesem Ort zu zweymalen in der Kirche verkündigt worden. Den 24ten Octbr. 1795. Metting.

Da ich in Gemäßheit allerhöchster Verfügungen, die durch den Tod des Scharfrichter Franz Bröcker erledigte Scharfrichterey zu Lingen nebst den beiden Halbmeistereyen zu Ebüne und Mettingen welche jener zu Lehn getragen in Termino den 23sten December hieselbst zu Tecklenburg gegen offen zu liegende Bedingungen ausbieten werde; so sind hiedurch etwa-

nige Liebhaber verabladet, um in dem angesetzten Termino zu erscheinen, und hat der Bestbietende unter dem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung nicht allein den Zuschlag, sondern auch die allerhöchste Ausfertigung des Lehnbriefes auf seinen Namen zu gewärtigen. Die Bedingungen können hieselbst in Tecklenburg beim Forstschreiber Kayser, so wie in Freeren bey dem Heegemeister Geselbracht eingesehen werden. Tecklenburg den 15ten December 1795.

Königl. Preuss. Tecklenburg Ringersches Forstamt.

Ulrich.

**Rinteln.** Es sollen Donnerstag den 10ten d. M. allhier in Rinteln, auf dem sogenannten Edlligen Platz, des Morgens 9 und Nachmittags 1 Uhr, eine Anzahl sehr guter Reit- und Wagen-Pferde, aus dem besten Gesüte, worunter sich auch einige Engländer und Polacken befinden, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in grober Conventions-Münze verkauft werden.

**Bremen.** Am Dienstag den 15. December Vormittags präcise 9 Uhr und folgende Tage werden in Hameln aus dem daselbst befindlichen Englischen Magazin circa Ein und ein halb Million Pfund Roggenmehl, circa Eine halbe Million Pfund Haber, circa eine halbe Million Pfund Heu und Eine Million Pfund Stroh auch wahrscheinlich ledige Säcke etc. öffentlich höchstbietend verkauft, und ist bey Herrn. Heymann in Bremen das nähere zu erforschen, bey dem auch, so wie bey dem Herrn. Commissair Ch. Lutjens in Hameln, nicht weniger am Magazin, die gedruckten Conditiones des Verkaufs vorher einzusehen, auch Tages vor dem Verkauf die Waaren in Augenschein zu nehmen. Ferner werden am Dienstag den 22ten December Vormittag präcise 9 Uhr und folgende Tage in Rethem aus dem daselbst

beständigen Englischen Magazin circa eine Million Pfund Haber, eine kleine Parthey Rocken Mehl, ein und eine halbe Million Pfund Heu, auch etwas Stroh, öffentlich höchstbietenden verkauft, und ist bey Hermann Heymann in Bremen das Nähere zu erfragen, bey dem auch, so wie bey dem Herrn Commissair J. Longden in Rethem, und am Magazin die gedruckten Conditiones des Verkaufs vorher einzusehen auch Tages vor dem Verkauf die Waaren in Augenschein zu nehmen.

### V. Sachen so gefunden.

By dem letzten Eisgange in der Weser sind allhier verschiedene eichen und tannen Balken auch Dielen aufgefangen und in Verwahrung gebracht, imgleichen ist auf dem Wege nach Herford eine Wagenkette gefunden und am hiesigen Amte abgeliefert worden. Da sich bisher keine Eigenthümer gemeldet, wenigstens nicht gehörig legitimirt haben; so werden solche hiedurch öffentlich aufgefodert, sich in Termino den 31sten Decbr. am hiesigen Amte zu melden und ihr Recht an den benannten Sachen anzugeben, widerigenfalls sie dessen für verlustig erklärt und dem Finder das Eigenthum der Sachen nach Abzug der Kosten zuerkannt werde. Sign. Petershagen den 7ten Novbr. 1795.

Rdnigl. Preuss. Justikamt.  
Becker. Goecker.

### VI Notification.

Der hiesige Bürger und Weißgärbermeister Anton Schulze hat mit Zustimmung seiner Ehefrau gebornen Charlotten Scheyfers einen im Osterfelde belegenen Acker von 3 Scheffelsaat an den freien Colonus Johann Hermann Pissit No. 136 in Gehlenbeck für die Summe von 325 Rthlr. in wichtigen Pistolen käuflich

erb und eigenthümlich abgetreten. Es ist der Contract nebst der gerichtlichen Confirmation ausgefertigt und die Ab- und Zuschreibung im hiesigen städtischen Hypothekenbuche resp. Vol. II. pag. 157 und Vol. VII. pag. 622 erfolgt. Lübecke am 25ten Novbr. 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

Der hiesige angehende Kaufmann Herr Heidsiek hat das alte Wabensche Haus auf der Radewig für 825 Rthlr. in Golde, und der Fleischer Hauke jun. von seinem Vetter dem alten Hanken einen Kamp im Heidsiek für 550 Rthlr. gekauft und sind darüber die gerichtl. Kaufbriefe ertheilt. Herford den 18ten Nov. 1795.

Combinirtes Rdnigl. und Stadtgericht.

In fidem  
Rahue.

### VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Dec. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 ½ Lot
„ 4 „ Semmel	5 ½ „
Für 1 Mgr. fein Brod	22 „
„ 1 „ Speisebrod	28 „
„ 6 „ gr. Brod 8 Pf.	16 „

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	3 mgr. pf.
1 „ schlechteres	1 „ 6 „
1 „ Schweinefleisch	4 „
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 4 „
1 „ Hammelfleisch beste Sorte	2 „ 2 „
„ „ dito schlechteres	1 „ 2 „